Stadt Bräunlingen
DAS TOR ZUM SÜDSCHWARZWALD.
BRUGGEN DÖGGINGEN MISTELBRUNN UNTERBRÄND WALDHAUSEN

Stadtverwaltung Bräunlingen
Frau Bausch
Kirchstraße 10
78199 Bräunlingen

jana.bausch@braeunlingen.de

Hinweise:

Eine Antragsstellung ist nur notwendig, wenn **alkoholhaltige** Getränke verabreicht werden.

Der Antrag muss **mindestens 4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei der Bewilligungsstelle eigegangen sein.

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Angaben des Antragsstellers	
Name der juristischen Person bzw. Verein	
Name, Vorname des Antragsstellers	
Geburtsdatum:	
Straße und Haus-Nr.:	
PLZ Ort:	
Telefon:	(muss während der Veranstaltung erreichbar sein / Handynummer)
Email:	

Jugendschutzbeauftragter (Zuständig für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes)	
Name, Vorname	
Vorname:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	(muss während der Veranstaltung erreichbar sein / Handynummer)

Stadt Bräunlingen
DAS TOR ZUM SÜDSCHWARZWALD.
BRUGGEN DÖGGINGEN MISTELBRUNN UNTERBRÄND WALDHAUSEN

Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung / Adresse	☐ Versammlungsstätte (nach der Versammlungsstättenverordnung) ☐ auf privater Freifläche ☐ auf öffentlicher Verkehrsfläche (Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG beantragen)
Bei Veranstaltungen im Freien:	
Stellen Sie ein Zelt auf	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Falls ja: welche Grundfläche hat das Zelt	(Wir weisen darauf hin, dass die Aufstellung eines Zeltes ab einer Grundfläche von 75 qm unter Vorlage des Prüfbuches /Zeltbuches der unteren Baurechtsbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis anzuzeigen ist).

Öffnungszeiten / Dauer der Veranstaltung (max. vier Tage)	
Tag, Datum:	Uhrzeit:
Die Sperrzeitverkürzung beginnt um 02:00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 03:00 Uhr. Sie endet jeweils um 06:00 Uhr. Bei Abweichungen ist ein Antrag auf Sperrzeitverkürzung zu stellen.	

Ergänzungen (z.B. Sperrzeitverkürzung (länger als 02:00 Uhr bzw. 03:00 Uhr an Freitag und Samstagabenden; eine Sperrzeitverkürzung kostet eine zusätzliche Gebühr)

Speisen und Getränke	
Speisen	
Wird Alkohol ausgeschenkt	☐ **Ja** ☐ **Nein**
Welche Alkoholischen Getränke werden ausgeschenkt?	
Wie viele Getränkestände/ -ausgabestellen sind geplant?	(Lageplan beifügen bei >1)

Erwartete Besucherzahl		
Mit wie vielen Besuchern rechnen Sie?		Besucher

Sicherheit
Sind bei der geplanten Veranstaltung **weniger als 250 Personen gleichzeitig** anwesend, muss **kein Sicherheitskonzept** erstellt werden. Übersteigt die Besucherzahl die Schwelle, ist der **Bewertungsbogen „Sicherheit außerhalb der Versammlungsstättenverordnung“** auszufüllen und ggf. ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der Hygienevorschriften sowie der Preisangabevorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.
Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen. Es sollte eine Liste der Ordner mit Name und Anschrift vorliegen. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

Mir ist bekannt das eine Gebührenpflicht besteht.

Mit der Weitergabe der Entscheidung an das Polizeirevier Donaueschingen, die Finanzbehörde und an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung bin ich einverstanden.

Ort:
Datum:

_____
Unterschrift Antragsteller

Information zur Datenerhebung
(Datenschutzinformation)

Antrag auf Gestattung / Sperrzeitverkürzung

Gemeinde-/Stadtverwaltung:	Stadt Bräunlingen Hauptamt/Ordnungsamt Kirchstraße 10 78199 Bräunlingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO:	Bürgermeister Micha Bächle
behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Komm.ONE AöR Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart Tel: 0711-8108-14444 E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der **Erteilung einer Gestattung/Sperrzeitverkürzung** nach dem Gaststättengesetz bzw. der Gaststättenverordnung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherungsdauer:	Die Daten werden ab sofort gespeichert und anschließend an das Stadtarchiv Bräunlingen übergeben.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):	Durch die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ sind wir verpflichtet, das zuständige Finanzamt über die Ausstellung einer Gestattung zu unterrichten. Dies erfolgt durch elektronisch Übersendung der Gestattung. Weiterhin wird die Gestattung in elektronischer Form an das Veterinäramt beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen und an das Polizeirevier Donaueschingen, Lehenstraße 2, 78166 Donaueschingen übermittelt.
Betroffenenrechte:	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18. DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung:	Sie sind **nicht** verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. **Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Gestattung oder Sperrzeitverkürzung ggf. nicht ausgestellt werden.**